LG München I, Endurteil v. 28.04.2026 – 33 O 5016/25

Titel:

Irreführende Darstellung von Ärztebewertungen als Betriebsbeeinträchtigung

Normenkette:

BGB § 823 Abs. 1, § 1004

Leitsätze:

1. Die irreführende Darstellung der Anzahl von Bewertungen auf einem Ärztebewertungsportal kann einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen, wenn sie den Eindruck erweckt, sämtliche angegebenen Bewertungen seien in den „Gesamteindruck“ eingeflossen. Eine ergänzende „Mouse-over“-Information genügt zur Aufklärung nicht, wenn sie technisch nicht zuverlässig verfügbar oder inhaltlich nicht geeignet ist, die Fehlvorstellung des Verkehrs auszuräumen. (Rn. 24 – 32) (redaktioneller Leitsatz)

2. Bezeichnet ein Ärztebewertungsportal die aus einzelnen Patientenbewertungen ermittelte Sternebewertung als „Gesamteindruck“, versteht der angesprochene Verkehr diese grundsätzlich als Durchschnitt der tatsächlich in die Berechnung einbezogenen Bewertungen und damit als arithmetisches Mittel. Von diesem Verkehrsverständnis kann der Portalbetreiber nicht allein deshalb abweichen, weil sein Bewertungssystem Besonderheiten wie die Vergabe nur ganzer Sterne, die Darstellung von Halb-Sternen oder den Ausschluss einer Bewertung mit null Sternen aufweist. Der rechnerisch zutreffende Durchschnitt kann vielmehr unter Anwendung gängiger Rundungsregeln auf ganze oder halbe Sterne dargestellt werden. Eine hiervon abweichende, nicht offengelegte Berechnungsformel lässt sich unter diesen Umständen nicht mit den Besonderheiten des Bewertungssystems rechtfertigen. (Rn. 34 – 37) (redaktioneller Leitsatz)

3. Im Unterlassungsprozess ist nicht allgemein vorzugeben, wie ein Bewertungsportal sein Gesamtergebnis zu berechnen oder darzustellen hat. Entscheidend ist vielmehr, ob die konkrete Darstellungsweise nach dem Verständnis des angesprochenen Verkehrs zu einer Irreführung führt. Dass andere Bewertungsportale möglicherweise vergleichbare oder ebenfalls intransparente Berechnungsmethoden verwenden, lässt die konkrete Rechtsverletzung daher unberührt. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Bewertungsportal, irreführende Darstellung, negative Online-Bewertung, Unterlassungsanspruch, Gesamteindruck, Berechnung der Gesamtbewertung, Mouse over -Information

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

a) in räumlicher Nähe zu der als „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers bezeichneten Sterneanzahl eine Anzahl einzelner Patientenbewertungen anzugeben, die nicht derjenigen Anzahl entspricht, die tatsächlich Eingang in den „Gesamteindruck“ gefunden hat, wenn dies geschieht wie folgt:



und/oder

b) eine Durchschnittsbewertung des Klägers anzugeben, die nicht dem Durchschnitt im Sinne des arithmetischen Mittels der in die Bewertung tatsächlich eingeflossenen einzelnen Patientenbewertungen entspricht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.295,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2025 zu bezahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um die Unterlassung bestimmter Darstellungsweisen auf dem Ärzteprofil des Klägers im Ärztebewertungsportal der Beklagten.

2
Der Kläger ist Facharzt für Urologie und betreibt eine Praxis in Bayreuth. Die Beklagte betreibt die Internetseite … Dort können (potentielle) Patienten Ärzte suchen und bewerten. Die Eintragung in das Ärztesuch- und bewertungsportal der Beklagten erfolgte im Falle des Klägers ohne dessen Zustimmung.

3
Im Profil des Klägers auf der Plattform … waren mit Stand 04.02.2025 16 Bewertungen hinterlegt. Dabei handelte es sich um drei Ein-Sterne-Bewertungen, eine Vier-Sterne-Bewertung und zwölf Fünf-Sterne-Bewertungen. Links neben der Gesamtzahl der abgegebenen Bewertungen zeigte die Beklagte 1,5 Sterne (von 5) an. Diese aus einzelnen Bewertungen errechnete Sterneanzahl wird von der Beklagten „Gesamteindruck“ genannt. Rechts neben der im Profil des Klägers genannten Zahl an Bewertungen findet sich ein „i“ in einem Kreis, wobei bei Bewegung des Mauszeigers hierauf weitere Informationen eingeblendet werden (sog. „mouse over“): „Die Berechnung der Sterneanzahl beruht auf den veröffentlichten Bewertungen der letzten 4 Jahre. “

4
Im weiteren Textverlauf, zu dem ggf. heruntergescrollt werden muss, wurden die einzelnen Bewertungen und dazu hinterlegte Texte aufgeführt. Die Sortierung der Bewertungen ist dabei dergestalt vorbelegt, dass die neuesten Bewertungen zuerst angezeigt werden. Hinsichtlich der Gestaltung des Profils des Klägers mit Stand vom 04.02.2025 im Einzelnen wird auf den Screenshot der Anlage K1 verwiesen.

5
Der angegebene „Gesamteindruck“ (hier 1,5 Sterne) entspricht im Falle des Klägers nicht dem Wert, der sich als Durchschnitt im Sinne eines arithmetischen Mittels aus den Einzelbewertungen ergeben würde (rechnerisch wären dies im Falle der Berücksichtigung aller 16 Bewertungen 4,2 Sterne gewesen; bei Berücksichtigung der Bewertungen nur der letzten vier Jahre wären dies 2 Sterne gewesen, die sich aus 4 Bewertungen zusammengesetzt hätten). Die Beklagte führte im Prozess insoweit an, es sei zu berücksichtigen, dass Patienten keine 0 Sterne vergeben könnten und auch keine halben Sterne und der „Gesamteindruck“ über halbe Sterne hinaus nicht aufgeschlüsselt werde. Der „Gesamteindruck“ wurde nach einer mathematischen Formel ermittelt, deren Offenlegung die Beklagte im Prozess als Geschäftsgeheimnis abgelehnt hat.

6
Die Beklagte erteilte in den FAQ weitere Informationen zu dem Bewertungssystem. Hinsichtlich der insoweit im Einzelnen veröffentlichten Informationen wird auf die Anlage K2 Bezug genommen.

7

Der Kläger forderte die Beklagte wegen der oben genannten Art und Weise seiner Darstellung mit Schreiben seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 19.02.2025 (Anlage K3) zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und Erstattung von Anwaltskosten bis spätestens 12.03.2025 auf. Die Beklagte wies dieses Anliegen mit dem undatierten Schreiben Anlage K4 zurück, ging dabei aber noch auf zwei im Abmahnschreiben weiter beanstandete konkrete Bewertungen ein, hinsichtlich derer sie eine Prüfung ankündigte. In der Folge wurden die beiden angegriffenen Bewertungen sowohl bei der Berechnung des „Gesamteindrucks“ nicht mehr herangezogen als auch im Fließtext bei den einzelnen Bewertungen nicht mehr angezeigt.

8
Im Verlauf des Prozesses änderte die Beklagte nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16.12.2025 die Art und Weise der Darstellung der Ärztebewertungen auf der Plattform … Der Durchschnitt der Sternebewertungen wird nunmehr als arithmetisches Mittel der Bewertungen der letzten vier Jahre unter Verwendung üblicher Rundungsregelungen angezeigt. Über das Informations-i wird der Nutzer (wenn er mit dem Mauszeiger dort hinfährt) nunmehr darüber aufgeklärt, dass sich der Sternedurchschnitt anhand des arithmetischen Mittel der Bewertungen der letzten vier Jahre ermittelt und die Anzahl dieser Bewertungen von der Gesamtzahl aller Bewertungen abweichen kann. Die Darstellung schaute nunmehr im Falle des Klägers aus wie folgt (Stand 03.03.2026):

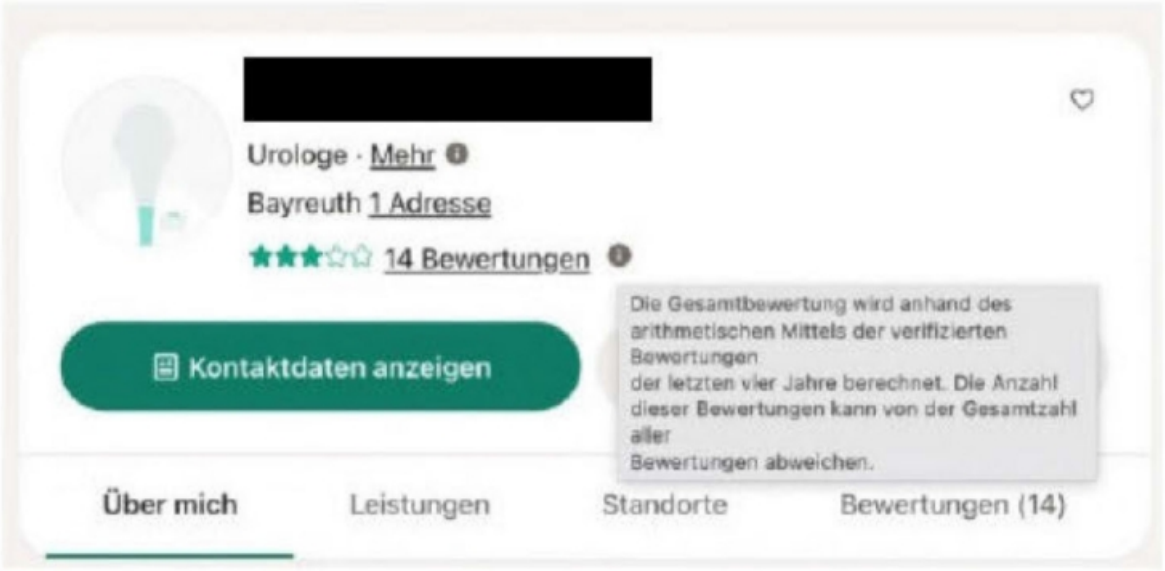

9
In der Mitteilung der vorgenommenen Änderungen mit Schriftsatz vom 03.03.2026 erklärte die Klägerin, die Änderungen erfolgten ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Die Beklagte bleibe bei ihrer Rechtsauffassung, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Berechnung des Sternedurchschnitts nach dem arithmetischen Mittel bestehe. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben. Hinsichtlich weiterer vorgenommener Änderungen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 03.03.2026 Bezug genommen.

10
Der Kläger ist der Rechtsauffassung, er habe aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. § 186 f. StGB; § 824 BGB; Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 14 GG einen Anspruch auf Unterlassung der gegenständlichen Darstellungsweisen. Die Darstellung erwecke den Eindruck, dass der 1,5 Sterne-Durchschnitt aus insgesamt 16 Bewertungen berechnet wurde, obwohl dies nicht der Fall war. Die Beschriftung neben den abgebildeten Sternen müsse korrekt „4 Bewertungen“ lauten. Die Angabe der korrekten Anzahl der in die Durchschnittsbewertung eingeflossenen Einzelbewertungen sei von ganz erheblicher Bedeutung für die Entscheidungsfindung (potentieller) Patienten. Unabhängig hiervon müsse als „Gesamteindruck“ der Durchschnitt der abgegebenen Sternebewertungen abgebildet werden; die Verwendung einer „Geheimformel“ seitens der Beklagten sei unzulässig. Durch die unwahren Tatsachenbehauptungen werde er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seiner persönlichen Ehre verletzt. Darüber hinaus seien die Behauptungen geeignet, den Kredit des Klägers zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Außerdem handele es sich auch um einen unberechtigten Eingriff in das

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hilfsweise werde der Anspruch auf Unterlassung gemäß Klageantrag Ziffer 1. auf §§ 4 Nr. 2, 5 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 UWG i.V.m. §§ 3, 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 UWG gestützt. Die von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen gingen weit über eine reine Bewertungsplattform hinaus, da die Beklagte viele Dienstleistungen für Ärzte und Patienten anbiete, wie zum Beispiel Terminvergabe und Videosprechstunden. Insofern seien die Parteien Mitbewerber im Sinne des UWG. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gemäß Klageantrag Ziffer 2. ergebe sich aus §§ 683, 677, 670 BGB bzw. §§ 823, 824 BGB, hilfsweise aus § 13 Abs. 3 UWG.

11
Der Kläger hat ursprünglich beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

a) in räumlicher Nähe zu der Durchschnittsbewertung des Klägers eine Anzahl einzelner Patientenbewertungen anzugeben, die nicht derjenigen Anzahl entspricht, die tatsächlich Eingang in die Durchschnittsbewertung gefunden hat, insbesondere wenn dies geschieht wie folgt:

„



und/oder

b) eine Durchschnittsbewertung des Klägers anzugeben, die nicht dem Durchschnitt der in die Bewertung tatsächlich eingeflossenen einzelnen Patientenbewertungen entspricht.“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.295,43 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 13.03.2025 zu zahlen.

12
Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.03.2026 hat der Kläger seinen Antrag teilweise neu formuliert.

13
Der Kläger beantragt zuletzt (Fassung gemäß Berichtigungsbeschluss vom 08.04.2026):

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

a) in räumlicher Nähe zu der als „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers bezeichneten Sterneanzahl eine Anzahl einzelner Patientenbewertungen anzugeben, die nicht derjenigen Anzahl entspricht, die tatsächlich Eingang in den „Gesamteindruck“ gefunden hat, wenn dies geschieht wie folgt:

„



und/oder

b) einen „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers anzugeben, der nicht dem Durchschnitt der in die Bewertung tatsächlich eingeflossenen einzelnen Patientenbewertungen entspricht.“

Hilfsweise zu b) wird beantragt:

einen „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers anzugeben, ohne transparent anzugeben, wie dieser „Gesamteindruck“ berechnet wurde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.295,43 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 13.03.2025 zu zahlen.

14
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

15
Die Beklagte bringt vor, es gebe praktisch keine Plattform, die schlicht das arithmetische Mittel aus allen abgegebenen Bewertungen als Grundlage für die Berechnung des Gesamtergebnisses heranziehe.

16
Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, entscheidend für die Vergleichbarkeit sei, dass dieselben Kriterien für alle auf der Plattform gelisteten Unternehmen, Produkte, Dienstleistungen etc. identisch seien, was bei … immer der Fall gewesen sei. Ein Anspruch auf eine konkrete Berechnungsmethode hinsichtlich des „Gesamteindrucks“ lasse sich nicht begründen. Entsprechende Vorgaben wären ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Beklagten. Der Kläger könne der Beklagten auch nicht vorschreiben, ob und an welcher Stelle sie die Gesamtzahl der abgegebenen Bewertungen angebe. Eine Information über eine „mouse over“-Funktion sei jedenfalls ausreichend.

17
Der Kläger repliziert, der Begriff „Durchschnitt“ bezeichne nach allgemeinem Verständnis den arithmetischen Mittelwert. Der angesprochene Verkehrskreis verstehe den Begriff des Durchschnitts auch so. Patienten, welche die Website der Beklagten aufsuchten, hätten überhaupt keine Veranlassung, ein Arztprofil mit schlechter Durchschnittsbewertung aufzurufen und sich die einzelnen Bewertungen durchzulesen. Vielmehr würden Patienten solche Ärzte von vornherein nicht in die engere Auswahl mit einbeziehen. Es sei zwar grundsätzlich zulässig, mit einer „mouse over“-Funktion zusätzliche Informationen bereitzustellen, um schlagwortartig verkürzte Informationen zu erläutern, die für sich genommen missverständlich wären. Die Formulierung „Die Berechnung der Sterneanzahl basiert auf den veröffentlichten Bewertungen der letzten 4 Jahre.“ werde vom Leser aber dahingehend verstanden, dass es sich bei der unmittelbar vor dem Informationstext genannten Zahl um eben jene Anzahl der Bewertungen handelt, welche in die Berechnung der Sterneanzahl eingeflossen sei.

18
Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vom 16.12.2025 und vom 17.03.2026.

Entscheidungsgründe

19
Die zulässige Klage ist fast vollständig (bis auf einen Teil der Zinsen aus den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten) begründet.

A.

20
Die Klage ist zulässig.

21
I. Die im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.03.2026 vorgenommene Antragsänderung stellt aus Sicht der Kammer nur eine redaktionelle Änderung dar. Selbst bei Annahme einer Antragsänderung im Sinne des § 263 ZPO wäre diese jedoch sachdienlich, da der bisherige Streitstoff verwertbar bleibt und die Antragsänderung prozessökonomisch erscheint.

22
II. Die gestellten Anträge sind auch hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Durch die Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform macht der Kläger ausreichend deutlich, welche konkreten Darstellungen er in Bezug auf ihn selbst auf dem Ärztebewertungsportal der Beklagten untersagt haben will.

B.

23
Die Klage ist fast vollständig begründet.

24
I. Der Kläger hat aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – einen Anspruch gegen die Beklagte, dass es diese unterlässt, in räumlicher Nähe zu der als „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers bezeichneten Sterneanzahl eine Anzahl einzelner Patientenbewertungen anzugeben, die nicht derjenigen Anzahl entspricht, die tatsächlich Eingang in den „Gesamteindruck“ gefunden hat, wenn dies so geschieht wie in der konkret geltend gemachten Verletzungsform.

25
1. Beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb handelt es sich um einen offenen Auffangtatbestand, der auch die Angehörigen freier Berufe, die eigentlich kein Gewerbe betreiben, wie Urologen, schützt (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Aufl. 2024, § 823 Rn. 138 m.w.N.).

26
Schutzgegenstand des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb ist alles, was in seiner Gesamtheit den Betrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt und damit den wirtschaftlichen Wert des Betriebs als bestehender Einheit ausmacht, also nicht nur den Bestand des Betriebs, sondern auch einzelne Erscheinungsformen, Geschäftsideen und Tätigkeitskreise, Kundenstamm und Geschäftsbeziehungen, Organisationsstruktur, Know-How und good will (vgl. Grüneberg/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 138 m.w.N.). Auch von Dritten auf Bewertungsportalen eingestellte Meinungen (Bewertungen) sind vom Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb umfasst, auch wenn sie nicht vom Bewerteten initiiert worden sind. Schutzgegenstand des Rechts ist auch der „gute Ruf“ eines Unternehmens, das unternehmerische Ansehen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.01.2020, Az.: VI ZR 496/18, GRUR 2020, 435 Rn. 41 – www.yelp.de), und dieses wird maßgeblich durch Bewertungen auf Bewertungsportalen mitbestimmt, sodass in einer irreführenden Darstellung von abgegebenen Bewertungen auch ein Eingriff in den Schutzbereich liegen kann.

27
Die irreführende Darstellung der Zahl von abgegebenen und in die Ermittlung eines Gesamtergebnisses eingeflossenen Ärztebewertungen auf einem Bewertungsportal kann auch ein betriebsbezogener Eingriff liegen, denn er führt zur Beeinträchtigung des Betriebs als solchem. Schon durch die Art und Weise der Darstellung können wesentliche Geschäftsaktivitäten, wie die Kundenakquise, unmittelbar beeinträchtigt sein (Oberlandesgericht München, Endurteil vom 27.02.2020, Az.: 29 U 2584/19, NJW-RR 2020, 611, 612).

28
2. Nach dieser Maßgabe ist die klagegegenständliche (vormalige) Darstellungsweise der Beklagten rechtswidrig und der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung einer Darstellung seiner Person in der konkret angegriffenen Art und Weise.

29
Die (vormalige) Art und Weise der Darstellung des Ärzteprofils des Klägers auf dem Ärztebewertungsportal der Beklagten stellt vorliegend einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb des Klägers dar. Inhalt und Grenzen des Schutzes einschließlich der Rechtswidrigkeit des Eingriffs ergeben sich, entsprechend der Natur als offener Tatbestand, erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphären Dritter gemäß den zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten Grundsätzen (Grüneberg/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 138 m.w.N.; vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.01.2020, Az.: VI ZR 496/18, GRUR 2020, 435 Rn. 43 – www.yelp.de).

30
Die Beklagte gab im Ärzteprofil des Klägers prominent 16 Bewertungen und einen „Gesamteindruck“ von 1,5 Sternen an, obwohl in die Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht 16 Bewertungen eingeflossen waren. Da die Beklagte – grundsätzlich denkbar – für die Ermittlung des Gesamtergebnisses nur die Bewertungen der letzten 4 Jahre heranzieht, wich die angegebene Gesamtzahl der Bewertungen mithin deutlich ab von der Zahl der Bewertungen, welche zur Ermittlung des „Gesamteindrucks“ herangezogen wurden. Dies führte angesichts der konkreten Art und Weise der Darstellung seitens der Beklagten zu einer Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise. Der angesprochene Verkehr, dessen Verständnis die Mitglieder der erkennenden Kammer als Personen, die selbst über das Internet Ärzte suchen und hierzu auch Ärztebewertungsportale heranziehen, selber feststellen können, wird die von der Beklagten (vormals) gewählte Darstellungsweise mit der Angabe einer Gesamtzahl an Bewertungen und darunter eines„Gesamteindruck“ dahingehend verstehen, dass auch die genannte Zahl an Bewertungen in die Ermittlung des „Gesamteindrucks“ eingeflossen ist. Erst durch Aufruf der FAQ (zur „mouse over“-Funktion siehe sogleich) mit der Information, dass nicht alle abgegebenen Bewertungen mehr in die Berechnung des „Gesamteindrucks“ einfließen und durch Herunterscrollen im Ärzteprofil des Klägers und Durchsicht der Bewertungen nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe kann ein Nutzer feststellen, welche Bewertungen konkret in die Ermittlung des „Gesamteindrucks“ eingeflossen sind. Dies stellt eine Irreführung des Verkehrs dar, welche angesichts der gravierenden Auswirkungen negativer Bewertungen auf dem Ärztebewertungsportal der Beklagten für Ärzte wie den Kläger einen rechtswidrigen Eingriff der Beklagten in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers begründet.

31
Dieser Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise standen keine die konkrete Art und Weise der Darstellung rechtfertigende Interessen der Beklagten gegenüber. Die Beklagte hat ein schutzwürdiges und von der Rechtsordnung auch anerkanntes Interesse, ein Ärztebewertungsportal zu betreiben (Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.02.2022, Az.: VI ZR 692/20, Rn. 18 f.). Die Beklagte hat weiterhin ein anzuerkennendes Interesse daran, ihre Dienstleistung attraktiv darzustellen. Zur Attraktivität der Darstellung kann dabei auch beitragen, wenn für Ärzte eine namhafte Zahl an abgegebenen Bewertungen angezeigt wird, sofern die entsprechende Zahl an abgegebenen Bewertungen tatsächlich vorhanden ist. Allerdings muss die Beklagte dennoch bei der Art und Weise der Darstellung eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs vermeiden. An einer irreführenden Darstellungsweise hat die Beklagte kein schutzwürdiges Interesse. Die Beklagte musste es daher vermeiden, durch die konkrete Art und Weise der Darstellung des Ärzteprofils den Eindruck zu erwecken, es seien mehr Bewertungen vorhanden, als tatsächlich für die Ermittlung des „Gesamteindrucks“ herangezogen wurden. Eine entsprechende transparente Darstellung ist in der angegriffenen Darstellungsweise jedoch nicht erfolgt. Der Beklagten hätte etwa die Möglichkeit offengestanden, nur die Zahl der tatsächlich in die Ermittlung des Gesamteindrucks eingeflossenen Bewertungen anzugeben verbunden mit einer Information wie „Es sind weitere Bewertungen vorhanden, die jedoch nicht in die Ermittlung des Gesamteindrucks eingeflossen sind. Diese können unten aufgerufen werden.“

32
3. Zwar teilt die Kammer grundsätzlich die Einschätzung der Beklagten, dass eine „mouse over“-Funktion in bestimmten Fällen geeignet sein kann, eine ohne Zusatz missverständliche Angabe auf einer Website

richtigzustellen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.12.2022, Az.: VI ZR 54/21, Rn. 28). Allerdings kann dem seitens der Kammer nicht entnommen werden, dass jede Angabe in einer „mouse over“-Funktion missverständliche Darstellungsweisen ausgleichen könnte. Zunächst ist aber seitens der Kammer festzuhalten, dass die „mouse over“-Funktion wie von der Beklagtenseite selber zugestanden im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung technisch nicht immer funktionierte, nämlich auf bestimmten Endgeräten nicht (siehe Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 17.03.2026 S. 2). Schon diese technische Unzulänglichkeit macht die „Aufklärung“ über die „mouse over“-Funktion unzureichend (vgl. auch Landgericht München I, Urteil vom 17.12.2014, Az.: 37 O 8778/14, Rn. 59 f. nach juris zur Urheberbenennung). Weiter ist der (vormals) verwendete Informationstext innerhalb der „mouse over“-Funktion nicht geeignet gewesen, eine Irreführung des Verkehrs auszuschließen, sondern hat die Irreführung noch vertieft. Der Informationstext erschien bei Hinüberfahren über das Informations-i, welches direkt neben der Angabe zur Gesamtzahl der Bewertungen platziert war. Der Text „Die Berechnung der Sterneanzahl beruht auf den veröffentlichten Bewertungen der letzten 4 Jahre“ enthielt aber keinerlei Hinweis, dass die angegebene Gesamtzahl der Bewertungen nicht übereinstimmen muss mit der Zahl der Bewertungen, welche in die Ermittlung des Gesamtergebnisses eingeflossen sind. Wie die nunmehr von der Beklagten vorgenommene Änderung zeigt, gab es für diese Formulierung – die eine mögliche Abweichung nicht angibt – auch keine inhaltliche Veranlassung.

33
4. Die Wiederholungsgefahr hinsichtlich der begangenen Rechtsverletzung wird grundsätzlich durch die begangene Rechtsverletzung im vorliegenden Fall auch außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes indiziert. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben. Die Beklagte hat zwar im Anschluss an den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16.12.2025 Änderungen an der Art und Weise der Darstellung von Ärztebewertungen vorgenommen. Sie behält sich aber ausdrücklich vor, diese Änderungen wieder abzuändern und führt dazu im Schriftsatz vom 03.03.2026 ausdrücklich an, die Änderungen seien ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage erfolgt; sie bleibe bei ihrer Rechtsauffassung, dass es hinsichtlich der hier streitigen Fragen keine rechtliche Verpflichtung in Bezug auf eine konkrete Darstellungsform gebe. Damit – und auch durch den weiteren (durchaus nachvollziehbaren) Hinweis, dass sie keine „Insellösungen“ nur für den Kläger umsetzen könne – bleibt für den Kläger jedoch das Risiko, dass sich die Beklagte, ggf. auch aufgrund von Entscheidungen ihres Mutterunternehmens, in der Zukunft dazu entscheidet, wieder zu einer Darstellungsweise ähnlich der angegriffenen früheren zurückzukehren. Dies würde ggf. den Kläger dann zu einem erneuten rechtlichen Vorgehen drängen, falls er sich auch zu diesem Zeitpunkt noch gegen die Art und Weise seiner Darstellung auf der Ärztebewertungsplattform der Beklagten wenden will.

34
II. Der Kläger hat ferner aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB – Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – einen Anspruch gegen die Beklagte, dass es diese unterlässt, bei der als „Gesamteindruck“ der Bewertungen des Klägers bezeichneten Sterneanzahl eine Bewertung des Klägers anzugeben, die nicht dem Durchschnitt der in die Bewertung tatsächlich eingeflossenen einzelnen Patientenbewertungen entspricht.

35
Der angesprochene Verkehr, dessen Verständnis die Mitglieder der erkennenden Kammer als Personen, die selbst über das Internet Ärzte suchen und hierzu auch Ärztebewertungsportale heranziehen, selber feststellen können, wird die von der Beklagten als „Gesamteindruck“ bezeichnete Gesamtbewertung als Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen verstehen. Zwar bezeichnet die Beklagte diesen „Gesamteindruck“ im eigentlichen Ärzteprofil nicht als Durchschnitt (siehe Anlage K1). Allerdings führt die Beklagte in den FAQ (Anlage K2 S. 2) unter Ziff. 25 selbst aus, um die „Gesamtzahl“ (dort nicht „Gesamteindruck“ genannt) zu berechnen, wende sie eine „Durchschnittsbewertung“ aller Bewertungen an, die maximal 4 Jahre alt seien. Mithin geht die Beklagte selbst davon aus, dass sie einen „Durchschnitt“ angibt. Dieses Verständnis des „Gesamteindrucks“ als Durchschnitt wird auch vom angesprochenen Verkehrskreis geteilt. Der Verkehr ist daran gewöhnt, dass auf Bewertungsportalen aus einer Vielzahl an einzelnen abgegebenen Bewertungen eine Gesamtbewertung erstellt wird, wobei der Verkehr davon ausgeht, dass es sich um eine Durchschnittsbewertung handelt.

36

Insoweit hat der Kläger gegen die Beklagte angesichts der konkreten Art und Weise der Darstellung auf der Website der Beklagten auch einen Anspruch, dass es diese unterlässt, diesen Durchschnitt nicht im Sinne des arithmetischen Mittels der abgegebenen und in die Berechnung des „Gesamteindrucks“ eingeflossenen Bewertungen zu errechnen. Nur eine solche Berechnungsweise wird unter Berücksichtigung der konkreten Darstellung seitens der Beklagten dem Verständnis des angesprochenen Verkehrskreises gerecht. Gerade auch die Fa. G., auf welche die Beklagte wiederholt verweist, verwendet als vermutlich reichweitenstärkste Bewertungsplattform das arithmetische Mittel. Die Anwendung einer davon abweichenden Berechnungsweise, welche die Beklagte als angebliches Geschäftsgeheimnis gegenüber dem Gericht nicht offenlegen wollte (vom Kläger insoweit zutreffend als „Geheimformel“ bezeichnet) wird dem hingegen nicht gerecht. Für die Anwendung einer solchen, von der Ermittlung des arithmetischen Mittels abweichenden Rechenformel besteht auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bewertungssystems der Beklagten keine Veranlassung. Der Tatsache, dass es bei der Beklagten nicht möglich ist, 0 Sterne zu vergeben, wird auch bei Berechnung des arithmetischen Mittels Rechnung getragen, weil dies dazu führt, dass ein Arzt im schlechtesten Fall einen Stern als Gesamteindruck hat. Der Verkehr ist auch daran gewöhnt, dass es in (vielen) Bewertungsportalen nicht möglich ist, keine Sterne (also 0 Sterne) zu vergeben. Dies zeigt schon die Tatsache, dass bei derartigen Bewertungssystemen sich immer wieder Personen darüber beschweren, dass sie nicht 0 Sterne vergeben konnten. Weiter ist der Verkehr auch daran gewöhnt, dass auf (nach Einschätzung der Kammer sogar den meisten) Bewertungsportalen Bewertungen nur mit vollen Sternen, nicht aber Zwischenwerten, abgegeben werden können. Ebenso ist keineswegs ungewöhnlich, dass dann bei den errechneten Gesamtbewertungen Sterne nur ganz, halb oder gar nicht ausgefüllt angezeigt werden, d.h. dass es wie bei der Beklagten beim „Gesamteindruck“ nur 1 Stern, 1,5 Sterne, 2 Sterne, 2,5 Sterne usw. gibt (im Falle von Google geschieht dies wie von der Beklagten im Schriftsatz vom 05.12.2025 dargestellt nicht nur mit Sternen – wo der Grad der Ausfüllung regelmäßig auch nicht gut zu erkennen ist – sondern mit einer vorangestellten numerischen Angabe). Allein diese Darstellungsweise mit ganzen und halben Sternen führt nicht dazu, dass eine vom arithmetischen Mittel abweichende Ermittlung des Durchschnitts angewendet werden müsste. Der rechnerisch zutreffend ermittelte Durchschnitt (im Sinne des arithmetischen Mittels) kann in diesem Fall unter Anwendung gängiger Rundungsregeln auf ganze und halbe Sterne heruntergebrochen werden, ohne dass damit eine Einbuße an Transparenz verbunden wäre. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten folgt mithin aus keiner der Besonderheiten des Bewertungssystems der Beklagten die Notwendigkeit, von dem Verkehrsverständnis des Begriffs Durchschnitt als arithmetisches Mittel abzugehen. Etwaige Unschärfen liegen darin begründet, dass die Beklagte nur mit ganzen und halben Sternen arbeitet – würde sie sich dazu entscheiden (wie dies einige andere Bewertungsportale auch machen) – den „Gesamteindruck“ als numerische Zahl statt mit Sternen darzustellen, würden sich auch keine Rundungseffekte ergeben. Es sind aber nicht die Rundungseffekte, die zu einer vom arithmetischen Mittel abweichenden Ermittlung des Gesamteindrucks zwingen.

37
Dieses Verkehrsverständnis des Durchschnitts der Bewertungen als arithmetisches Mittel wird auch vom Bundesgerichtshof geteilt, wie dieser in seinem Urteil vom 25.07.2024, Az.: I ZR 143/23 – durchschnittliche Sternebewertungen, Rn. 25 nach juris bestätigt. Zwar bestätigt der Bundesgerichtshof aufgrund seiner Stellung als Revisionsgericht in dieser Entscheidung nur die entsprechende Ermittlung des Verkehrsverständnisses durch das Oberlandesgericht. Jedoch sah der Bundesgerichtshof offensichtlich keine Veranlassung, hier auf ein naheliegendes abweichendes Verkehrsverständnis seinerseits hinzuweisen.

38
Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 03.03.2026 vorträgt, auch auf anderen Bewertungsplattformen würde für die Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht das arithmetische Mittel der abgegebenen Bewertungen herangezogen werden, ist durch die Kammer festzuhalten, dass Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung der jeweils vorliegende Fall ist und dass möglicherweise intransparente Darstellungsweisen auf anderen Plattformen nicht geeignet sind, die Darstellungsweise der Beklagten rechtmäßig zu machen. Vor allem aber berücksichtigt der Verweis der Beklagten auf die Darstellungsweise anderer Plattformen nicht, dass die Kammer der Beklagten nicht vorgibt, wie konkret diese ihr Gesamtergebnis ermittelt und sodann auf ihrer Website darstellt. Im Unterlassungsprozess eines Arztes gegen die Beklagte urteilt das Gericht nur darüber, ob der Kläger einen Anspruch hat, dass seine Darstellung nicht in der konkret angegriffenen Darstellungsweise erfolgt. Die Kammer gibt hingegen der Beklagten nicht positiv vor, wie diese die

Ermittlung des Gesamtergebnisses vorzunehmen und dieses sodann darzustellen hat. Entscheidend für die Kammer ist im vorliegenden Fall, dass nach der von der Beklagten gewählten konkreten (vormaligen) Darstellungsweise der Verkehr irregeführt wird, weil er angesichts der konkreten Darstellung nicht eine Berechnung nach einer „Geheimformel“, sondern nach dem arithmetischen Mittel erwartet.

C.

39
Der Kläger hat ferner gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung angefallener vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen.

40
I. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt hier aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB. In Anbetracht der Komplexität der Rechtsfragen betreffend die konkrete Art und Weise der Darstellung eines Arztes auf der Ärztebewertungsplattform der Beklagten durfte der Kläger schon für das erste Anschreiben an die Beklagte die Einschaltung eines Rechtsanwalts für erforderlich erachten.

41
II. Anspruch auf Zinsen aus den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat der Kläger seit Rechtshängigkeit der Klage aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Der Ablauf einer in einem außergerichtlichen Anwaltsschreiben hinsichtlich der geforderten Kostenerstattung einseitig gesetzten Zahlungsfrist führt nicht zu einem Verzug mit der Bezahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, weil ein solcher Verzug ohne Mahnung in § 286 Abs. 2 BGB nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich einer Anwendung des § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB (ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung) durch das Zurückweisungsschreiben Anlage K4 fehlt es zumindest an näherem Sachvortrag zu diesem Schreiben.

D.

42
I. Die Kostenentscheidung erfolgte nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Unterliegen des Klägers hinsichtlich eines Teils der Zinsen aus den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist nur sehr geringfügig und hat zu keinem Kostensprung geführt.

43
II. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erfolgte nach § 709 ZPO.